

82. 1. Zur Auslegung des § 96 A.L.R. I. 13.

2. Haftet ein einzelner Erbe, der als Bevollmächtigter seiner Miterben eine Verpflichtung namens sämtlicher Erben übernommen hat, dem Berechtigten für die Erfüllung solidarisch, und zwar auch dann, wenn er bei der Übernahme die Grenzen der ihm erteilten Vollmacht überschritten hatte?

VI. Civilsenat. Urth. v. 1. Februar 1894 i. S. B. (Rl.) w. G. (Bekl.)  
Rep. VI. 302/93.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht baselbst.

Infolge der Vermittlungsthätigkeit des Klägers haben die H.'schen Erben ihr Haus an W. verkauft, nachdem Kläger vom Beklagten mit der Vermittlung des Verkaufes unter Zusicherung einer Provision von 5000 *M* beauftragt worden war. Bei der Verhandlung über den jetzt vom Kläger erhobenen Provisionsanspruch war streitig geblieben, ob der Beklagte für sich persönlich oder für die H.'schen Erben den Vermittlungsauftrag erteilt und die Provision versprochen habe, sowie andererseits, ob die Provision von 5000 *M* unbedingt oder nur für den Fall der Erzielung eines bestimmten Kaufpreises zugesichert worden sei. Im Berufungsurteile wurden dem Beklagten zwei richterliche Eide wahlweise auferlegt, und zwar der erste zur Widerlegung der Behauptung des Klägers, daß der Beklagte nur für seine Person den Auftrag erteilt und sich zur Provisionszahlung verpflichtet habe, der zweite zur Feststellung der Bedingtheit des Provisionsversprechens. Falls der Beklagte auch nur einen dieser Eide leiste, sollte Kläger abgewiesen und auf die Widerklage verurteilt werden, anzuerkennen, daß ihm der Beklagte aus dem Vermittlungsauftrage eine versprochene Provision nicht verschulde. Das Reichsgericht hat auf die Revision des Klägers das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Zunächst wird ausgeführt, daß für den Fall der Ableistung des zweiten Eides die Abweisung der erhobenen Klage und die Verurteilung des Klägers nach der Widerklage nicht zu beanstanden seien. Dann heißt es in den

Gründen:

... „Dagegen ist es nicht zu billigen, daß nach der Vorentscheidung die eben bezeichneten Folgen auch dann eintreffen sollen, wenn vom Beklagten nur der erste der beiden Eide geleistet, und damit festgestellt würde, daß der Beklagte den Auftrag und das Provisionsversprechen nicht für seine Person, sondern in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter aller H.'schen Erben erteilt hat. Zwar liegt hierbei die von der Revision gerügte Verletzung des § 96 A.L.R. I 13 nicht vor. Denn wenn selbst der Kläger das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift in den Vor-

instanzen behauptet hätte, so würde er doch daraus nur einen Anspruch auf Ersatz des aus der Ungültigkeit des Maklervertrages entstandenen Schadens, — das negative Vertragsinteresse, — nicht den hier erhobenen Anspruch auf Leistung des ungültig Versprochenen herleiten können.

Vgl. §§ 9. 128. 171 A.L.R. I. 13; Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 2 § 16 Anm. 6; Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 2 § 141 Anm. 132; Koch, Kommentar zu § 96 A.L.R. I. 13; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 258.

Ungenügende Beachtung hat aber der Umstand gefunden, daß der Beklagte, nach den Ausführungen des Klägers wie nach seinen eigenen Erklärungen, zu den H.'schen Erben zu gehören scheint. Eine ausdrückliche Feststellung nach dieser Richtung findet sich im Berufungsurteile nicht; verschiedene Wendungen der Entscheidungsgründe deuten jedoch darauf hin, daß auch der Vorderrichter den Beklagten als Miterben und als Miteigentümer des an B. verkauften Hauses angesehen hat. Ist dies richtig, so trat der Beklagte bei seinen Verhandlungen mit dem Kläger in doppelter Eigenschaft auf, indem er den Vermittelungsauftrag und das Provisionsversprechen einerseits für sich selbst als Miterbe und Miteigentümer, andererseits für die übrigen H.'schen Erben als deren Bevollmächtigter erteilte. In diesem Falle könnte die Annahme der Vorinstanz, daß der Kläger sich mit seiner Forderung an die Gesamtheit der Erben hätte halten müssen, für gerechtfertigt nicht erachtet werden. Die §§ 127 flg. A.L.R. I. 17 stehen dieser Annahme nicht zur Seite, da der Kläger bei der Erhebung seines Provisionsanspruches nicht als „Erbchaftsgläubiger“ gelten kann. Maßgebend sind vielmehr die Vorschriften der §§ 424 flg. A.L.R. I. 5. Hätte der Beklagte bei der Abgabe des Provisionsversprechens die Grenzen der ihm von seinen Miterben erteilten Vollmacht innegehalten, so würde sich das Rechtsverhältnis ebenso gestalten, wie wenn die sämtlichen H.'schen Erben persönlich aufgetreten wären und sich zugleich in einem und demselben Vertrage dem Kläger verpflichtet hätten. Alsdann würden in Gemäßheit der §§ 424 flg. a. a. D., beim Mangel entgegenstehender deutlicher Erklärungen, einer für alle und alle für einen dem Kläger für die Erfüllung haften, und könnte der Kläger, wie aus § 430 a. a. D. hervorgeht, wegen seiner ganzen Forderung, an welchen unter den mehreren Verpflichteten er will, sich halten.

Nun soll allerdings der Beklagte, sofern er eine Provision von 5000 *M* unbedingt versprochen hätte, die Grenzen der ihm von seinen Miterben erteilten Vollmacht überschritten haben; allein solche Überschreitung würde nur die Folge haben, daß die Vollmachtgeber auf Zahlung der gegen ihren Willen versprochenen Provision nicht in Anspruch genommen werden könnten. Dagegen würde der Beklagte von der für seine Person übernommenen Verbindlichkeit nicht befreit sein, vielmehr, wenn infolge seines auftragswidrigen Handelns eine Verpflichtung der Miterben nicht eingetreten ist, dem Kläger für die Bezahlung der ganzen versprochenen Provision allein haften.

Vgl. § 446 A.L.R. I. 5; Entsch. des preußischen Obertribunals Bd. 41 S. 45; Dernburg, a. a. O. Bd. 2 § 48 am Ende; Eccius, a. a. O. Bd. 1 § 63 zu Anm. 49. 50; Rehbein, Entscheidungen Bd. 1 S. 561. 562.

Zwar hat der Kläger auf die solidarische Verhaftung des Beklagten, falls dieser zugleich für sich und seine Miterben kontrahiert hätte, nicht ausdrücklich hingewiesen; diese Verhaftung ergab sich aber nach dem Gesetze ohne weiteres aus dem tatsächlichen Parteivorbringen und durfte deshalb bei der Entscheidung nicht unberücksichtigt bleiben.

Hiernach hätte für den Fall der Nichtleistung des dem Beklagten unter II auferlegten Eides auf Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrage und ebenso auf Abweisung der Widerklage erkannt werden müssen, wenn die Miterbeneigenschaft des Beklagten als feststehend angesehen wurde.“ ...